

Bürgerinitiative „Gegenwind in Schevenhütte“

c/o Ulrich Prinz
Hohlstr. 32
52224 Stolberg
Tel. : 0151 52807426

23. Februar 2015

Herr Jochen Emonds

Auf der Kloos 28

52224 Stolberg

Sehr geehrter Herr Emonds,

Ihnen liegt das Protokoll der Ratssitzung vom 20.01.2015 vor. Darin sind die Antworten des Bürgermeisters und der Verwaltung aus der Einwohnerfragestunde zu Beginn dieser Ratssitzung enthalten.

Diese Antworten wurden inzwischen auch den Fragestellern schriftlich zugestellt.

Da wir den Eindruck haben, dass der Bürgermeister und die Verwaltung den Rat genauso unvollständig und teilweise falsch informiert wie die Bürger, haben wir selbst recherchiert und die Antworten, die den Bürgern gegeben wurden überprüft.

Diese Überprüfung haben wir auf unserer Internetseite www.windpark-laufenburg.de unter „Faktencheck“ veröffentlicht. Die Ergebnisse lassen wir Ihnen hiermit persönlich zukommen, damit auch Sie sich eine Meinung bilden können, ohne ausschließlich auf die Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung angewiesen zu sein.

Der Stadtrat ist es, der letztlich über die Ausweisung von Konzentrationsflächen entscheidet und die Verantwortung für die Konsequenzen dieser Entscheidung trägt. Deshalb wünschen wir uns einen sachlichen und konstruktiven Dialog mit allen Ratsmitgliedern.

Sollten sie darüber hinaus noch Fragen zur Änderung des Flächennutzungsplans haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bürgerinitiative „Gegenwind in Schevenhütte“



Lars Krüger



Ulrich Prinz

Behauptung:

"Sind keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt, sind Windkraftanlagen per Gesetz überall im Stadtgebiet zulässig."

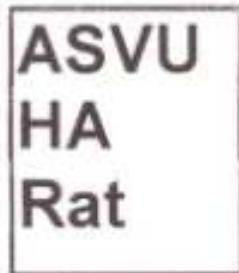
Faktencheck:

Im Grundsatz ist diese Aussage richtig. Da aber die Stadt Stolberg bereits eine Konzentrationszone in Werth ausgewiesen hat, sind heute schon Windkraftanlagen nur dort zulässig. Die Konzentrationsfläche im Laufenburger Wald ist NICHT notwendig, um Wildwuchs in der Stadt Stolberg zu verhindern. Die Stadtverwaltung hat dies am 13.12.2012 in einer Vorlage für den zuständigen Ausschuss bestätigt:

Datum	Drucksache-Nr.
19. 11.2012	

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 13.12.2012 / 18.12.2012 / 18.12.2012
Tagesordnungspunkt Nr. **R)4.**
Betreff Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
hier: Planungsauftrag, Ausschreibung von Planungs- und Gutachterleistungen;
Aufstellungsbeschluss zur 98. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen

a) Beschlussvorschlag

- A. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, die Verwaltung mit der Ausschreibung der Leistungen für die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 2, der Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzeptes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Prüfung, ob die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich ist, zu beauftragen.
- B. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss und Rat, den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen.

b) Sachverhalt:

1. Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Klimaschutzdiskussion gewinnt die Nutzung regenerativer Energien zunehmend an Bedeutung. So hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25% und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80% zu reduzieren und den Ausbau des Windenergieanteils an der NRW-Stromversorgung bis 2020 auf 15 % zu steigern. In Anbetracht der günstigen Voraussetzungen in NRW als Windenergiestandort wird der Förderung der Windenergie eine besondere klimapolitische Bedeutung zugemessen. Anliegen der Stadt Stolberg ist es, durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen einen aktiven Beitrag zur Energiewende, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz zu leisten.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stolberg ist seit 2003 eine Vorrangzone für Windkraftanlagen dargestellt. Hierdurch wird eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.

3 Satz 3 BauGB erreicht was zur Folge hat, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet in der Regel nicht möglich ist. Die im FNP dargestellte Vorrangzone ist u.a. aufgrund ihrer geringen Größe voll ausgenutzt, zwei der drei vorhandenen Windenergieanlagen wurden bereits einem Repowering unterzogen. Eine Steigerung der Stromerzeugung durch Wind kann somit unter den derzeitigen räumlichen und technischen Bedingungen nicht mehr in nennenswertem Umfang erreicht werden.

Um diesen Einschränkungen im Sinne der derzeitigen Klimapolitik zu begegnen, soll auf Basis der aktuellen Rechtslage geprüft werden, ob eine Ausweisung weiterer Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Stolberg möglich ist. Anlass für eine Überprüfung der Vorrangzonendarstellung im FNP ist zudem der Umstand, dass inzwischen eine Ausweisung von Konzentrationszonen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass *„die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“* (LEP-NW 1995 (B. III. 3.2). In Anbetracht der lokalen Gegebenheiten eröffnet dies für die Stadt Stolberg ggf. ein neues Potential.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellten hierzu im Juli 2011 einen Antrag, der durch Beschluss des Hauptausschusses vom 20.09.2011 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen wurde.

Zwingende Voraussetzung, um durch die Darstellung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu erreichen, ist ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. In der Begründung ist darzustellen, welche Ziele und Kriterien für die Abgrenzung der Flächen maßgebend waren und welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten. Die vollständige Ermittlung sämtlicher abwägungserheblicher Belange und eine flächendeckende Aussage nach abstrakt definierten Kriterien sind unabdingbar.

Die Kommunen sollen nach den Zielsetzungen der Landesregierung durch Ausweisung geeigneter Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen. Dabei ist die Größe der ausgewiesenen Flächen zum einen in Relation zu setzen zur Größe des Gemeindegebietes insgesamt, zum anderen jedoch auch zur Größe der Gemeindegebietsteile, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Hierzu gehören z.B. Schutzgebiete (sog. „harte Tabuzonen“) die sich aus fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Umweltrecht ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist und deren Ausweisung demnach von vornherein ausscheidet.

Bei der Ermittlung der Flächen ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Nutzung für die Windenergie aufgrund der Windhöffigkeit prinzipiell möglich sein muss. Ferner sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den möglichen Netzanschluss, den Erschließungsaufwand, erforderliche Ausgleichsmaßnahmen u.dergl. in die Standortüberlegungen und die Abwägung einzubeziehen. Findet sich nach Ermittlung und Bewertung sämtlicher abwägungsrelevanter Belange im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche, muss die Gemeinde auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP verzichten.

Behauptung:

"Es ist davon auszugehen, dass ein Verzicht auf Darstellung von Waldflächen in Stolberg (und andernorts) rechtlich anfechtbarer ist."

Faktencheck:

Diese Aussage ist schlicht **falsch!** Wenn die Stadt Stolberg den Flächennutzungsplan korrekt aufstellt, dann ist dieser nicht anfechtbar. Einem Juristen sollte schon der Begriff "rechtlich anfechtbarer" die Nackenhaare sträuben, denn es gibt nur "anfechtbar" oder "nicht anfechtbar".

Wald darf nach dem gültigen Landesentwicklungsplan überhaupt nur für Windräder in Anspruch genommen werden, wenn außerhalb des Waldes keine Standorte zu finden sind. Demnach wären Standorte im Wald „rechtlich anfechtbarer“ als anderswo und nicht umgekehrt, wie die Verwaltung behauptet.

NRW-Leitfaden „Windenergie im Wald“:

„Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 hat im Oberbereich B. Raumstrukturelle Zielsetzungen, B III: Natürliche Lebensgrundlagen drei waldbezogene Ziele formuliert. **Diese Ziele sehen vor, dass Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen danach nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.**“

Behauptung:

"Die Folge der künftigen Vorgaben der Regional- und Landesplanung ist eine Anpassungspflicht der Flächennutzungspläne der Kommunen an die formulierten Ziele. Sollten die Kommunen dem nicht - oder nicht sachgerecht - nachkommen, kann die Landesregierung über die Bezirksregierungen sie dazu verpflichten."

Faktencheck:

Falsch! NUR bei nicht sachgerechter Überarbeitung kann die Kommune zu einer erneuten Überarbeitung der Flächennutzungspläne gezwungen werden. Hat die Kommune korrekt gearbeitet und trotzdem keine geeigneten Flächen gefunden, kann sie niemand zwingen!

Es ist zudem unglauwbüridig, dass ein CDU-Bürgermeister in vorausseilendem Gehorsam bisher nur geplante Vorgaben einer SPD/Grünen-Landesregierung erfüllen möchte.

Siehe dazu auch:

"BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.10, OVG Bautzen 1 C 40/11 vom 19.07.12: Die Einschätzung, wann eine Gemeinde der Windenergie substanziiell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum. OVG Lüneburg 1 LB 133/04 vom 08.11.05: Bei der Beurteilung des substanziiellen Raums ist eine qualitative und nicht eine rein quantitative Betrachtung angezeigt. BVwerG 4 CN 2.07 vom 24.01.08, BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.12, OVG Bautzen 1 C 40/11 vom 19.07.12, OVG Lüneburg 12 LB 243/07 vom 28.01.10, OVG Münster 8 A 2138/06 vom 28.08.08, OVG B.-Brandenburg 2 A 2.09 vom 24.02.11, OVG Koblenz 1 C 11003/12 vom 16.05.13, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12, VGH Hessen 4 C 841/11.N vom 10.05.12: Der Plangeber darf zunächst großzügig bemessene (aber noch vertretbarer) Abstandskriterien [in neuerer Rechtsprechung: weiche Tabuzonen] wählen, wenn mit diesen der Windenergie noch substanziiell Raum gegeben werden kann. Verbleibt jedoch kein substanziieller Raum, muss der Plangeber seine Kriterien überprüfen und ggf. sukzessiv zurückfahren bis der Windenergie genügend Raum gegeben wird. Besteht auch dann keine Möglichkeit, ausreichend große Flächen zu ermitteln, muss die Gemeinde auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichten. BVerwG 4 C 15.01 vom 17.12.02, OVG Münster 8 A 2672/03 vom 15.03.06 OVG Bautzen 1 C 40/11 vom 19.07.12, OVG Greifswald 4 K 24/11 vom 03.04.13: Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die am besten für WEA geeigneten Bereiche im Sinne einer optimalen Förderung der Windenergie auszuweisen, wenn ausreichend gewichtige Belange gegen die Ausweisung sprechen."

Behauptung:

"Herr BM Dr. Grüttemeier antwortet, dass Anlagen bei Überschreiten der Werte stillgelegt würden und u.U. zurückgebaut werden könnten."

Faktencheck:

In der Ratssitzung hat der BM Dr. Grüttemeier auf die Frage, ob die Anlagen bei Überschreiten der Werte abgebaut würden, laut und deutlich mit "Ja" geantwortet. Man kann sich ja auch als BM mal irren. Dann sollte man aber auch den Mumm haben, dass zuzugeben und nicht nachträglich im Protokoll die eigenen Aussagen ändern lassen. Wie nennen Juristen so etwas?

Behauptung:

"Die Gründe zur Aufgabe von einzelnen Flächen anderer Kommunen sind immer einzelfallbezogen und nicht vergleichbar. Auch die Gutachten sind einzelfallbezogen und nicht auf andere Flächen zu übertragen."

Faktencheck:

Falsch! In ihrer Stellungnahme schreibt die Gemeinde Langerwehe an die Stadt Stolberg:

"Das Waldgebiet Meroder-Laufenburger Wald ist durch eine Abwechslung von Nadel-, Laub- und Mischwald geprägt und weist eine zusammenhängende nahezu unzerschnittene Struktur auf."

Das Waldgebiet ist in der Karte "Unzerschnittene verkehrsarme Räume" des LANUV in der Größenklasse 10-50 ha verzeichnet und wird lediglich von der L 25 vom südlich gelegenen Waldgebiet getrennt, das eines von nur 15 unzerschnittenen Gebieten der Größenklasse 50-100 ha in Nordrhein-Westfalen darstellt."

Gemäß LANUV-Kartierung ist für das maßgebliche Messtischblatt 5204 (Kreuzau) und das westlich angrenzende Messtischblatt 5203 (Stolberg) die Wildkatze nachgewiesen, die zu den Arten gehört, die auf großen, zusammenhängenden Flächen angewiesen sind. Diese Gebiete dienen insbesondere der Durchlässigkeit des Biotopverbundes, weil sie störungsarme Wanderungen von Tieren innerhalb zusammenhängender Freiflächen ermöglichen."

Es wurde zudem eine Artenschutzprüfung (ASP II) erstellt mit dem Ergebnis, dass das Gebiet dem Überflug windenergiesensibler Vogelarten zum Nahrungshabitat Wehebachtalsperre dient (v. a. Graureiher, Schwarzstorch, Schwarzmilan und Baumfalke). Hinzu kommt für die Bevölkerung eine hohe und wichtige Erholungsfunktion."

Der Biotopverbund, das zusammenhängende Waldgebiet und der Überflug windsensibler Vogelarten sind ja wohl kein räumlich begrenztes, einzelfallbezogenes Kriterium einzelner Flächen sondern zeigen im Gegenteil, dass dieser Bereich großräumig ein absolut ungeeigneter Standort ist. Vielleicht endet ja der Horizont der Stolberger Verwaltung an der Stadtgrenze, die Tiere halten sich aber wohl kaum daran.

Behauptung:

"Zusammenhängende Waldflächen sind keine harte Tabuzone." (Anmerkung: sogenannte harte Tabuzonen führen von vornherein zum Ausschluss einer Fläche für die Windenergienutzung)

Faktencheck:

Falsch! In einem Urteil (OVG Nordrhein-Westfalen - Urteil vom 1. Juli 2013 - Az. 2 D 46/12.NE) entschied das Oberverwaltungsgericht NRW:

*"...Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den **harten Tabuzonen** eines Gemeindegebiets regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, **zusammenhängende Waldflächen**, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ [23](#) BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ [24](#) BNatSchG), Biosphärenreservate (§ [25](#) BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ [32](#) BNatSchG) zählen können. **Darüber hinaus können** unter Umständen je nach Planungssituation wohl **Landschaftsschutzgebiete** (§ [26](#) BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ [31](#) ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) **als harte Tabuzonen behandelt werden.**"*